

Vertrag

über die Weiterführung des Entwicklungshelfereinsatzes durch den Solidaritätsdienst - international e. V. im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zwischen dem Zuwendungsgeber Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Solidaritätsdienst - international e. V. wird mit dem Ziel einer reibungslosen und effektiven Übergabe der Rechtsträgerschaft für den Entwicklungshelferdienst des Solidaritätsdienst - international e. V. an den Deutschen Entwicklungsdienst folgender Vertrag geschlossen:

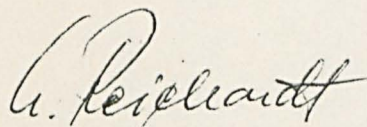
1. Der Solidaritätsdienst - international e. V. bildet mit Wirkung vom 15.8.1990 einen Bereich "Entwicklungshelferdienst", der überwiegend durch Zuwendungen des Ministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit finanziert wird und dem Ministerium fachlich unterstellt ist. Wesentliche Veränderungen in der Aufgabenstellung und in der Arbeitsweise des Entwicklungshelferdienstes werden miteinander beraten.
2. Entsprechend dem aufgestellten Kostenplan stellt das Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit dem Solidaritätsdienst - international e. V. für den Entwicklungshelferdienst im 2. Halbjahr 1990 einen Betrag von 4,0 Mio DM als Programmbudget zur Verfügung.

Der Finanzierungsanteil des Solidaritätsdienst - international e.V. für materiell-technische Leistungen zur Programmdurchführung beträgt nach weitgehender Auffüllung der Lagerbestände des Krankenhauses Managua und Finanzierung im Juni für das II. Halbjahr noch 0,3 Mio DM. Der Solidaritätsdienst - international e. V. prüft bei Notwendigkeit weitere Lieferungen. Der Kostenplan ist verbindlich. Über die Verwendung der Mittel muß nach Ende des Haushaltjahres ein Verwendungsnachweis erstellt werden.

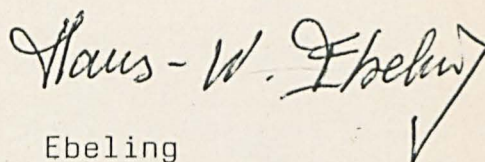
3. Die Programmplanung und Durchführung obliegt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Leitung des Bereiches Entwicklungshelferdienst.
4. Die Haushaltsführung des Entwicklungshelferdienstes erfolgt in Abstimmung mit der Verwaltung des Solidaritätsdienst - international e.V. Er stellt das dafür erforderliche verantwortliche Personal.
5. Das Personal des Entwicklungshelferdienstes steht im Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Solidaritätsdienst - international e.V. Personalentscheidungen für den Bereich Entwicklungshelferdienst werden zwischen dem Solidaritätsdienst - international e.V. und dem Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beraten und vereinbart. Der Deutsche Entwicklungsdienst führt mit dem Personal (laut Stellenplan des Entwicklungshelferdienstes) individuelle Aussprachen mit dem Ziel, deren Übernahme in den DED zu klären.
6. Mit Wirkung vom 15.8.1990 wird im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ein ständiger Berater aus dem Deutschen Entwicklungsdienst im Entwicklungshelferdienst wirksam.
Beratungsleistungen im Einzelfall werden vergütet.
7. Notwendige Projektevaluierungsmaßnahmen werden gemeinsam durch das MWZ, den DED und den Entwicklungshelferdienst durchgeführt.
8. Der Bereich Entwicklungshelferdienst beim Solidaritätsdienst - international e.V. trägt Übergangscharakter. Der Termin des Übergangs des Entwicklungshelferdienstes in den DED wird zu gegebener Zeit vom Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Solidaritätsdienst - international e.V. und dem Deutschen Entwicklungsdienst gemeinsam festgelegt.

9. Die Leitung des Entwicklungshelferdienstes schafft im Einvernehmen mit dem DED schrittweise alle notwendigen Voraussetzungen zur Integration der laufenden Programme in den DED. Über den Übergang der Rechtsträgerschaft ist zwischen dem Deutschen Entwicklungsdienst und dem Solidaritätsdienst - international e.V. eine Vereinbarung abzuschließen.

Berlin, den 27. Juli 1990



Reichardt
Geschäftsführer
Solidaritätsdienst -
international e.V.



Ebeling
Minister für
Wirtschaftliche Zusammenarbeit